



**GEMEINDE FLAACH**

**Ausführungsbestimmungen zur**

**Personalverordnung der Gemeinde Flaach**

	Artikel	Seite
Personalpolitik (Art. 7 PVO)	1	3
Arbeitsverhältnisse mit abweichenden Endterminen (Art. 21 PVO)	2	3
13. Monatslohn (Art. 35 PVO)	3	3
Einmalzulagen und Anreize (Art. 43 PVO)	4	3
Ersatz von Auslagen (Art. 47 PVO)	5 Abs. 1	4
Benützung privater Fahrzeuge für Dienstfahrten	5 Abs. 2	4
Fahrbillette	5 Abs. 3	4
Kilometerentschädigungen	5 Abs. 4	4
Schäden an Privatfahrzeugen	5 Abs. 5	4
Verpflegung	5 Abs. 6	4
Telefon	5 Abs. 7	4
Mitarbeiterbeurteilung (Art. 50 PVO)	6	4
Arbeitszeit (Art. 55 PVO)	7 Abs. 1	5
Tagesrahmen	7 Abs. 2	5
Stunden- und Arbeitsrapporte	7 Abs. 3	5
Übertrag Arbeitszeitsaldo	7 Abs. 4	5
Kompensation Arbeitszeitsaldo	7 Abs. 5	5
Negativer Arbeitszeitsaldo	7 Abs. 6	5
Mittagspausen	8	5
Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung	9	5
Saisonale Dienste (Art. 55 PVO)	10 Abs. 1	6
Schwimmbad	10 Abs. 2	6
Winterdienst	10 Abs. 3	6
Überzeit (Art. 55 PVO)	11 Abs. 1	6
Ausgleich Überzeit	11 Abs. 2	6
Zuschlag für Überzeit	11 Abs. 3	6
Nacht- und Sonntagsdienst, Pikettdienst (Art. 55 PVO)	12	6
Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit (Art. 55 PVO)	13	6
Arbeitsfreie Tage (Art. 59 PVO)	14	7
Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall (Art. 62 PVO)	15	7
Urlaub (Art. 64 PVO)	16	7
Ausnahmen	17	8
Inkrafttreten	18	8

Personalpolitik (Art. 7 PVO)

#### Art. 1

Die Personalpolitik der Politischen Gemeinde Flaach orientiert sich am Leistungsauftrag, an den Bedürfnissen der Kundschaft und des Personals sowie an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes. Durch seine Personalpolitik will der Gemeinderat geeignete und leistungsbereite Angestellte gewinnen und erhalten, die qualitätsorientiert, verantwortungsbewusst und kooperativ handeln. Als fortschrittliche Arbeitgeberin bietet die Gemeinde Flaach zeitgemässe Arbeitsbedingungen und fördert die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten.

Arbeitsverhältnisse mit abweichenden Endterminen (Art. 21 PVO)

#### Art. 2

Beim Personal des Schwimmbades ist ein Austritt während der Badesaison (01.05 bis 15.09.) ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben fristlose Auflösungen von Arbeitsverhältnissen aus wichtigen Gründen.

13. Monatslohn (Art. 35 PVO)

#### Art. 3

<sup>1</sup> Der 13. Monatslohn wird je zur Hälfte im Juni und im Dezember ausgerichtet.

<sup>2</sup> Für die Berechnung massgebend ist nur der Lohnbestandteil gemäss Lohnklassen und Stufen. Nicht berücksichtigt werden Zulagen mit Lohncharakter (auch wiederkehrende), Umsatzbeteiligungen, Einmalzulagen und Naturallohn.

Einmalzulagen und Anreize (Art. 43 PVO)

#### Art. 4

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Maximum bei den Erfahrungsstufen erreicht haben, sollen im Leistungsbereich vor allem mit Einmalzulagen oder anderen Anreizen für besondere Leistungen belohnt werden. Bedingung sind sehr gute Leistungen bei der Mitarbeiterbeurteilung. Einmalzulagen werden aufgrund der individuellen Leistungsmerkmale festgesetzt. Möglich ist aber auch eine Einmalzulage für

- die Erwartung übersteigende qualitative und quantitative Leistungen
- die umfassende und effiziente Erfüllung des Leistungsauftrages oder von Zielvereinbarungen
- die Bewältigung anspruchsvoller und erfolgreicher Projektarbeiten oder
- ein besonderes Engagement, das zu Leistungssteigerungen führt oder sich positiv auf das Arbeitsklima auswirkt.

<sup>2</sup> Anstelle einer Zulage kann bezahlter Urlaub gewährt werden, dies jedoch nur, sofern die oder der Angestellte dies wünscht und der Betrieb es zulässt.

	<u>Art. 5</u>
Ersatz von Auslagen (Art. 47 PVO)	<sup>1</sup> Für Dienstfahrten sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.
Benützung privater Fahrzeuge für Dienstfahrten	<sup>2</sup> Die Kosten für den Gebrauch eines privaten Fahrzeuges zu dienstlichen Zwecken werden nur vergütet, wenn durch dessen Benützung eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist oder solche nicht zur Verfügung stehen.
Fahrbillette	<sup>3</sup> Im Bereich des Zürcher Verkehrsverbundes ist grundsätzlich das Abonnement der Gemeindeverwaltung zu benützen. Ausserhalb des Verbundsgebietes können Billettkosten zweiter Klasse verrechnet werden. Die Gemeinde Flaach verbilligt keine Halbtaxabonnemente. Die Billette werden deshalb mit der vollen Taxe entschädigt.
Kilometerentschädigungen	<sup>4</sup> Die Kilometerentschädigungen richten sich nach denjenigen für das Staatspersonal (§ 68 Abs. 3 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, OS 177.111).
Schäden an Privatfahrzeugen	<sup>5</sup> Schäden an für dienstliche Fahrten verwendeten Privatfahrzeugen und damit verbundene Bonusverluste bei der Haftpflichtversicherung werden nach Massgabe der Bestimmungen der vom Gemeinderat abgeschlossenen Versicherung gedeckt. Den Selbstbehalt dieser Versicherung tragen in der Regel die Gemeinde und die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer je zur Hälfte.
Verpflegung	<sup>6</sup> Soweit bei dienstlichen Anlässen Kosten für auswärtige Verpflegung anfallen, werden die Mehrauslagen pauschal mit Fr. 20.00 vergütet:
Telefon	<sup>7</sup> Dem fest angestellten Personal wird für die Nutzung der privaten Mobiltelefone für dienstliche Zwecke eine monatliche Pauschale von Fr. 40.00 ausgerichtet. Beim fest angestellten Personal im Bereich der technischen Dienste kann anstelle einer Pauschale ein Mobiltelefon mit den entsprechenden Abonnementen zur Verfügung gestellt werden.
	<u>Art. 6</u>
Mitarbeiterbeurteilung (Art. 50 PVO)	Zur Personalführung und Personalförderung wird eine Mitarbeiterbeurteilung im Rahmen eines Mitarbeitergesprächs durchgeführt. Mitarbeitergespräche mit Angestellten haben mindestens jährlich zu erfolgen.

	<u>Art. 7</u>
Arbeitszeit (Art. 55 PVO)	<sup>1</sup> Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 42 Stunden pro Woche.
Tagesrahmen	<sup>2</sup> Als Tagesrahmen, innerhalb dessen die Arbeitsleistung zu erbringen ist, gilt die Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr.
Stunden- und Arbeitsrapporte	<sup>3</sup> Das Personal führt täglich Stunden- und Arbeitsrapporte und gibt die Abrechnungen jeweils am Monatsende dem Gemeindeschreiber ab.
Übertrag Arbeitszeitsaldo	<sup>4</sup> Mit dem Jahreswechsel darf bei einem vollen Beschäftigungsgrad von 100 % ein positiver Arbeitszeitsaldo im Umfang von höchstens 84 Stunden übertragen werden. Bei einem reduzierten Beschäftigungsgrad vermindert sich das Maximum entsprechend.
Kompensation Arbeitszeitsaldo	<sup>5</sup> Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann stundenweise oder durch den Bezug von ganzen oder halben Tagen kompensiert werden. Bei der Kompensation ist Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinde Flaach (Arbeitsanfall, etc.) zu nehmen. Ein positiver Arbeitszeitsaldo von mehr als 84 Stunden verfällt am Jahresende entschädigungslos.
Negativer Arbeitszeitsaldo	<sup>6</sup> Ein negativer Arbeitszeitsaldo wird am Jahresende mit Ferienguthaben verrechnet.

	<u>Art. 8</u>
Mittagspausen	Bei einem Tagespensum von mehr als sechs Stunden ist eine Pause von mindestens 30 Minuten einzuhalten. Diese Mittagspause ist zwischen 11:30 und 14:00 Uhr einzuziehen. Der Arbeitsplatz ist während dieser Pause zu verlassen.

	<u>Art. 9</u>
Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung	<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Schalteröffnungszeiten der Verwaltung und die Öffnungszeiten der übrigen Einrichtungen mit Publikumskontakt fest. Er regelt die Arbeitszeit in besonderen Fällen sowie die Schliessung über Weihnachten und Neujahr, wobei im Normalfall die entsprechenden Beschlüsse des Kantons auch für die Gemeinde gelten.
	<sup>2</sup> Während den Öffnungszeiten müssen der Schalter und das Telefon der Gemeindeverwaltung bedient sein.

Saisonale Dienste (Art. 55 PVO)	<b>Art 10</b> <sup>1</sup> Für das Personal mit saisonalen Diensten verfügt der Gemeinderat einen separaten Erlass.
Schwimmbad	<sup>2</sup> Für das Schwimmbad erlässt der Gemeinderat separate Regelungen zu den Arbeitszeiten des Personals; er legt ebenfalls die Badeöffnungszeiten fest.
Winterdienst	<sup>3</sup> Führt die Gemeinde den Winterdienst mit eigenem Personal aus, regelt der Gemeinderat die Schneeräumungs- und Pikettdienst-Arbeitszeiten im Pflichtenheft und in der Anstellungsverfügung.

Überzeit (Art. 55 PVO)	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Als Überzeit gilt Arbeitszeit, welche über die Regelarbeitszeit hinaus für bestimmte, klar abgegrenzte Zeiten und ausserordentliche Aufträge geleistet wird, wenn dadurch bei einem vollen Pensum 42 Arbeitsstunden pro Woche überschritten werden. Überzeit muss nach Absprache mit dem Gemeindegemeinschafter durch den Personalverantwortlichen des Gemeinderates ausdrücklich angeordnet werden.
Ausgleich Überzeit	<sup>2</sup> Überzeit ist grundsätzlich durch Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen. Ist ein Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, kann Überzeit ausnahmsweise vergütet werden.
Zuschlag für Überzeit	<sup>3</sup> Dem Personal wird für angeordnete Überzeit ein Zeitzuschlag von 25 % gewährt.

Nacht- und Sonntagsdienst, Pikettdienst (Art. 55 PVO)	<b>Art. 12</b> Für die Arbeitsleistungen ausserhalb der vereinbarten Arbeitszeit wird zusätzlich zur geleisteten Arbeitszeit eine Entschädigung von Fr. 20.00 pro Stunde ausgerichtet.
---	---

Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit (Art. 55 PVO)	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Für die Mitarbeit im Wahlbüro bezieht das Personal die für Wahlbüromitglieder geltenden Ansätze. Möglich ist aber auch eine Zeitkompensation ohne Zuschlag.  <sup>2</sup> Personal, das ausserhalb der Arbeitszeit (zwischen 20.00 Uhr und 06:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und arbeitsfreien Tagen gemäss Art. 14) an Sitzungen teilzunehmen hat, kann die Zeit ohne jeden Zuschlag kompensieren. Falls dies nicht möglich ist, wird ausnahmsweise der Stundenlohn der entsprechenden Besoldungsklasse ohne Zuschlag ausbezahlt.
--	--

Arbeitsfreie Tage (Art. 59 PVO)

#### Art. 14

<sup>1</sup> Sofern nicht für besondere Fälle eine abweichende Regelung besteht, gelten neben den Samstagen und Sonntagen

- als zusätzliche ganze Ruhetage: Neujahrstag, Berchtoldstag, Faschnachtsmontag (Winterthur), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag
- als zusätzliche halbe Ruhetage: Nachmittage des 24. und 31. Dezembers.

<sup>2</sup> Vor Karfreitag und Auffahrt wird der Arbeitsschluss auf 11.30 Uhr festgelegt. Die Arbeitszeit beträgt an diesen Tagen 6,0 anstelle von 8,4 Stunden (bei einer Beschäftigung von 100 %; bei reduziertem Beschäftigungsgrad anteilmässig weniger).

Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall (Art. 62 PVO)

#### Art. 15

<sup>1</sup> In der Regel ist ab dem 4. Krankheits- oder Unfalltag ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

<sup>2</sup> Arzt-, Zahnarzt- und Therapiebesuche sind nach Möglichkeit in eine Randzeit zu verlegen und werden mit maximal 1 Std. Arbeitszeit vergütet. Ausgenommen sind Berufsunfälle inkl. Rehabilitation.

Urlaub (Art. 64 PVO)

#### Art. 16

In folgenden Fällen wird zusätzlicher bezahlter Urlaub gewährt:

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| - eigene Hochzeit oder Eintragung der eigenen Partnerschaft   | 3 Arbeitstage                        |
| - Hochzeit oder Eintragung der Partnerschaft eines eigenen Kindes, von Geschwistern, Vater oder Mutter  | 1 Arbeitstag                         |
| - Geburt eines eigenen Kindes für den Vater   | 10 Arbeitstage                       |
| - Krankheit / Unfall in der Familie, zur Pflege kranker Familienangehöriger im gleichen Haushalt, soweit die Pflege nicht anderweitig organisiert werden kann | Bis 3 Arbeitstage                    |
| - Todesfall in der Familie im eigenen Haushalt  | 3 Arbeitstage                        |
| - Todesfall in der eigenen Familie ausserhalb des eigenen Haushaltes  | Bis 3 Arbeitstage                    |
| - Tod von anderen Verwandten oder nahen Bekannten   | Zeit zur Teilnahme an der Bestattung |

Die Bestimmungen für Ereignisse im Zusammenhang mit Eltern, Kindern oder Geschwistern gelten auch für Stief- und Pflegekinderverhältnisse, solche im Zusammenhang mit der Ehegattin bzw. dem Ehegatten auch für die Lebenspartnerin oder Lebenspartner.

Für persönliche Angelegenheiten wird wie folgt Urlaub gewährt:

- Wohnungs- und Zimmerwechsel 1 Arbeitstag
- Stellensuche in gekündigter Stellung Notwendige Zeit, maximal 3 Tage

Ausnahmen

Art. 17

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Ausführungsbestimmungen bewilligen oder für bestimmte Bereiche Sonderregelungen treffen.

Inkrafttreten

Art. 18

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2025 in Kraft.

---

**Beschluss des Gemeinderates Flaach vom 13.01.2025**

Der Gemeinderat **beschliesst**:

1. Die Änderungen in den Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Gemeinde Flaach werden wie vorliegend genehmigt und per 01.01.2025 in Kraft gesetzt.
2. Mit Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen werden alle früheren diesbezüglichen Regelungen und Beschlüsse aufgehoben.

Flaach, 16.01.2025

**Gemeinderat Flaach**



Walter Staub  
Präsident



Melanie Roth  
Schreiberin